

Bundessozialgericht
-8a RU 72/78-

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

- 1)
2)

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. August 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
19. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger wegen eines Unfalles Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Der 1931 geborene, bei der Beklagten nach § 47 der Satzung freiwillig unfallversicherte Kläger betreibt in L. an der stark befahrenen T-Landstraße eine Gaststätte. Am 24. August 1974 gegen 14.00 Uhr geleitete er einen angetrunkenen, fast 70jährigen Stammgast über den Fußgängerüberweg dieser Straße, trat dabei auf einen Stein, rutschte aus, stürzte und erlitt eine Radiusfraktur links. Deshalb war er bis 3. Oktober 1974 arbeitsunfähig krank.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27. Dezember 1974 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der Unfall sich nicht bei einer Tätigkeit ereignet habe, die dem Unternehmen zuzurechnen sei. Das Sozialgericht (SG) Lübeck hat der Klage stattgegeben, mit der der Kläger geltend gemacht hatte, die Polizei habe ihm geraten, wenn er seiner Fürsorgepflicht gegenüber älteren Leuten nachkommen wolle, müsse er diese über die Straße geleiten (Urteil vom 8. Juni 1976). Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 19. April 1978).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Sie beantragt,

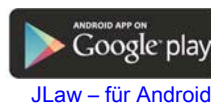
das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage
abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung
zurückzuverweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beigeladene zu 1) beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger ist nicht vertreten.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Sie ist
zurückzuweisen.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger im
Unfallzeitpunkt unter Versicherungsschutz gestanden hat.
Dieser Schutz erstreckt sich auf die mit dem Unternehmen
zusammenhängenden Tätigkeiten. Er wird lediglich durch
die dem unversicherten Lebensbereich zuzurechnenden Ver-
richtungen begrenzt (BSG SozR Nr 65 zu § 542 aF RVO).
Bei unternehmensfremden Gefälligkeiten für gute Kunden
mußte nach der früheren Rechtsprechung des Bundessozial-
gerichts (BSG) die Gefälligkeit als Kundendienst eng mit dem
Betrieb zusammenhängen, insbesondere in unmittelbarer Verbin-
dung zu bestimmten - kurz vorher getätigten oder bald bevor-
stehenden Geschäftsabschlüssen stehen (BSGE 1, 258, 261).
Dabei brauchte die Gefälligkeitshandlung allerdings nicht
"fachlich" dem Unternehmen zuzurechnen zu sein (BSGE aaO, 262;
Schönbergerer NJW 1958, 1855). Andererseits genügte es für den
Versicherungsschutz in der Regel nicht, wenn die unternehmens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

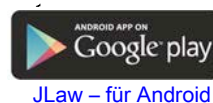
- 4 -

fremde Handlung lediglich als Werbung, Kundendienst oder zur Pflege des Ansehens des Unternehmens vorgenommen wurde (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II, 1. - 9. Aufl 1979 einschl 51. Nachtrag, 484 p), wie auch reine Freundschafts- und Gefälligkeitshandlungen nicht dem Unfallversicherungsschutz unterlagen, selbst wenn sie in einer dem Betriebe dienenden Tätigkeit bestanden (LSG Essen Urteil vom 24.9.1957, Breithaupt 1958, 117). Demgegenüber hat allerdings das Bayerische LSG in neuerer Zeit mit rechtskräftigem Urteil vom 8. August 1973 (Breithaupt 1973, 881 - 884) einer weitergehenden Ansicht Raum gegeben: Es hat Versicherungsschutz für einen Unfall gewährt, den eine Gastwirtsehefrau auf einem Weg erlitten hatte, den sie zurücklegte, um ihren Ehemann abzuholen, der einen angetrunkenen und deshalb absolut fahrtüchtigen Gast in dessen Pkw nach Hause gefahren hatte; die Tätigkeit des Gastwirts stelle einen Kundendienst dar und sei nicht durch reine Gefälligkeit geprägt worden, wobei die Wahl des Mittels dem Gastwirt überlassen bleiben müsse. Das BSG hat ebenfalls in jüngerer Zeit im Urteil vom 13. März 1975 - 2 RU 9/73 - (VdK-Mitteilungen 1975, 259 - 261 = DOK 1976, 177) ausgeführt, zu einem dem Interesse des Betriebes dienenden Kundendienst rechne auch eine, in unmittelbaren Anschluß an ein in einer Gaststätte geführtes geschäftliches Gespräch durch den Geschäftsführer angetretene Fahrt, die den Geschäftspartner zu dessen Wohnung bringen solle. Dabei wurde vor allem dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß sich der Versicherungsschutz auch auf Verrichtungen erstreckt, die nur nebenher zur mittelbaren Förderung des Betriebes vorgenommen werden - wie etwa Gefälligkeitsleistungen im Rahmen des Kundendienstes -, auch wenn sie fachlich nicht dem Unternehmen zuzurechnen sind, aber in engem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen.

Die Tätigkeit eines Unternehmers hängt mit dem Unternehmen - im Gegensatz zu einer allgemein-menschlichen Hilfeleistung oder reinen Gefälligkeit (BSGE 1, 258, 261) - eng zusammen, wenn sie ihm aus gegebenem Anlaß den näheren Umständen entsprechend nach Art und Umfang des Unternehmens, wie es tat-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sächlich betrieben wird, angemessen ist. Dabei steht dem Unternehmer für die Art und Weise, wie er sein Unternehmen betreibt, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Der Inhaber einer Gastwirtschaft, der seinen Gästen über die eigentlichen Tätigkeiten des Bedienens und Verabreichens von Speisen und Getränken hinaus Dienstleistungen zukommen läßt, die sich zwanglos in den Betrieb einordnen und einer üblichen Betreuung entsprechen, steht dabei unter Versicherungsschutz. Daß eine solche Dienstleistung nicht nur auf die Räumlichkeiten des Lokals beschränkt sein muß - Begrüßung der Gäste mit Abnahme der Garderobe oder Verabschiedung an der Eingangstür -, sondern auch etwa ein kurzfristiges Herbeischaffen von Genußmitteln aus außerbetrieblichen Bereichen umfaßt, entspricht einer allgemeinen Erfahrung und Gewohnheit in Dienstleistungsbetrieben. Um eine solche dem Betrieb des Klägers angemessene und den Umständen entsprechende Dienstleistung hat es sich hier gehandelt. Der Gast war fast 70 Jahre alt und angetrunken. Daraus ergab sich die Möglichkeit, daß er die an der Gastwirtschaft vorbeiführende stark befahrene Straße nicht ungefährdet werde überschreiten können. Wenn der Kläger ihn deshalb über die Straße begleitete, war das zwar eine an sich betriebsfremde Gefälligkeit, die aber deshalb mit seinem Unternehmen in engem Zusammenhang stand, weil er den Gast unmittelbar vorher bewirtet hatte und nur ein geringer Zeitaufwand erforderlich war, um eine für den Gast gefährliche Lage zu beseitigen. Damit erwies er ihm mehr als nur eine rein menschliche Gefälligkeit, wie das jeder andere auch hätte tun können.

Solche zeitliche und örtliche Besonderheiten betriebsbezogener Art fehlten bei dem Sachverhalt, über den der erkennende Senat mit Urteil vom 24. August 1976 (SozR 2200 § 548 Nr 23) entschieden hat. Dort handelte es sich um eine stundenlange Betreuung in Form eines ausgedehnten Ausfluges bei entsprechender Freizeitgestaltung, deren Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz trotz einer freien unternehmerischen Gestaltung eine willkürliche Ausweitung des betriebsbezogenen Unfallschutzes bedeuten würde. Sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hat sich eindeutig nicht mehr in dem Rahmen bewegt, der noch einen engen Zusammenhang mit den betrieblichen Belangen erkennen ließe, sondern stellte sich als Freizeitveranstaltung dar.

Das angefochtene Urteil ist daher im Ergebnis zu bestätigen, ohne daß geprüft zu werden brauchte, ob für den Kläger eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln aus vorausgegangenem Tun bestand oder er eine solche Pflicht irrtümlich angenommen hat. Ebenso ist eine Entscheidung darüber, ob die Beklagte nach § 539 Abs 1 Nr 9a RVO leistungspflichtig ist, nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)